4. JAHRGANG 1972 | ERSCHEINT IN BERLIN | 30.6.72 NR.23

SOZIALPÄDAGOGISCHE KORRESPONDENZ

DER KINDERGÄRTNERINNEN - ERZIEHER - JUGENDPFLEGER UND SOZIALARBEITER IN PRAXIS UND AUSBILDUNG

UNKOSTENBEITRAG 1.- DM

AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT FÜR SOZIALPÄDAGOGEN

Die Diskussion um das Aussageverweigerungsrecht (Zeugnisverweigerungsrecht) ist nicht neu; neu ist die politische Brisanz, die das Aussageverweigerungsrecht durch die Ereignisse um das Georg- von-Rauch-Haus gewonnen hat.
Ist bisher, wenn überhaupt, diese Diskussion lediglich unter berufsständischen Interessen geführt worden, so dringt es nun zunehmend in das Bewußtsein der Sozialarbeiter und -pädagogen, daß das fehlende Aussageverweigerungsrecht eine Solidarisierung und damit eine Hilfe für die Klienten im Prinzip unmöglich macht.

In diesem Heft werden wir am Beispiel des Georg-von-Rauch-Hauses beweisen, warum der Kampf um das Aussageverweigerungsrecht geführt werden muß. Wir werden auch über die rechtliche Situation informieren, da weder die Ausbildungsstätten noch die Dienstherren die Sozialarbeiter über die Problematik aufklären.

Das geltende Recht verpflichtet jeden Bürger zur Aussage vor dem Richter, nicht vor der Polizei und auch nicht vor der Staatsanwaltschaft.
Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind nur Personen, bei denen die Vorschriften der §§ 383ff Zivilprozeßordnung (ZPO) und die §§ 52-55 Strafprozeßordnung (StPO) eingreifen.
Von dieser Verpflichtung sehen die §§ 383 ff Zivilprozeßordnung (ZPO) und 52-55 Strafprozeßordnung (StPO) gewisse Ausnahmen vor, die, je nach dem, um welche Personen es sich handelt, unterschiedliche Voraussetzungen haben.
Sollen Angehörige des Öffentlichen Dienstes (Arbeiter, Angestellte, Beamte) im Strafprozeß als Zeugen vernommen werden, so gilt § 54 StPO,

INHALT:

	Seite
Aussageverweigerungsrecht für Sozialpädagogen	1 - 6
In eigener Sache	6
Gutachten über das Georg-von-Rauch-Haus	7 - 12
Die Bürokratie bezahlt keine Sozialisten	12 - 16
Dokumentation	16 - 18

der bestimmt, daß für die Vernehmung dieser Personen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, sowie für deren Aussagegenehmigung das öffentliche Dienst-(Tarif-) recht anzuwenden ist. Die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes haben also im Strafprozeß keine weitergehenden Befugnisse zu schweigen, als das Dienst-(Tarif-) recht ihnen einräumt.

Nach § 52 StPO besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht für nahe Angehörige des Beschuldigten. Desgleichen gemäß § 55 StPO, wenn sich der Zeuge selbst oder die in § 52, Abs. I StPO genannten Personen durch seine Aussage der Gefahr aussetzt, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
Das Recht zur Verweigerung der Zeugenaussage setzt jedoch die Glaubhaftmachung des Grundes voraus, wie es § 56 StPO für die Fälle der Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 52,53 und 55 StPO fordert. Was dies im Hinblick auf eine mögliche Eigenbelastung für Angehörige des Öffentlichen Dienstes für Folgen disziplinarischer Art hat, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Zur Verweigerung der Zeugenaussage sind ferner die in § 53 StPO genannten Personen aufgrund eines ihrem Stand eingeräumten Mandats berechtigt. Dazu gehören u.a. Seelsorger, Ärzte, Verteidiger, Notare, Wirtschaftsprüfer, Hebammen, Steuerberater, Bundestags- und andere Abgeordnete, Intendanten, Sendeleiter, Verleger.
Den Schutz genießen gemäß § 53 a StPO auch Gehilfen und in der Berufsausbildung Befindliche der in § 53 StPO genannten Gruppen.

Diese Regelung ist demnach auch auf Sozialarbeiter anzuwenden, sofern sie im Bereich Gesundheitswesen ärztliche Hilfstätigkeiten ausüben und nicht aufgrund anderer Vorschriften, z.B. Bundesseuchengesetz, zur Aussage verpflichtet sind.
Ein Recht auf Zeugnisverweigerung kann aufgrund der genannten Bestimmung keineswegs auf die gesamte Arbeit eines Sozialarbeiters in der Abt. Gesundheitswesen ausgedehnt werden. Dies gilt auch für Kollegen, die aufgrund ihrer Anstellung bei kirchlichen Institutionen ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen, nur in den Grenzen als Gehilfe des Seelsorgers.

Dem Schweigerecht aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Berufsstand (Arzt, Pfarrer, Notar usw.) oder aufgrund der Gehilfenfunktion (§§ 53, 53a StPO) entspricht konsequenterweise die mit Strafe bedrohte Pflicht zum Schweigen: § 300 StGB.

Die Ausnahmeregelungen, die nach den §§ 52,53 und 53 a StPO für einen bestimmten Familien- oder Personenstand gelten, können nicht auf Personen außerhalb dieser Stände ausgedehnt werden, mag man das wegen der Tätigkeit oder der Vertrauensstellung noch so sehr für sachlich überzeugend halten.

Eine ähnliche Regelung wie in der StPO finden wir in der ZPO, §§ 383 ff, nur daß hier das Zeugnisverweigerungsrecht auf den möglicherweise eintretenden Vermögensschaden abstellt.

Was die Zeugenrolle eines Angehörigen des Öffentlichen Dienstes angeht, macht es sich die StPO (§ 54) einfacher: Sie geht davon aus, daß er (wie jedermann) zur Aussage verpflichtet ist, da er im Strafprozeß keine weitergehenden Rechte und keine größere Eigenverantwortlichkeit haben darf, als das Dienst (Tarif) recht ihm ohnehin zuspricht, verweist § 54 StPO einfach auf die Rechtsstellung, die ihm das Dienst (Tarif) recht einräumt, unabhängig von der Art ihres Anstellungsverhältnisses.
Für Beamte ist die Amtsverschwiegenheit wesentlicher Bestandteil des besonderen Treueverhältnisses zum Staat, als Teil der sog. überkommenen Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33,5 GG in Verbindung mit dem Bundesbeamtengesetz §§ 61, 62, dem Bundesbeamtenrechtsrahmengesetz § 39 und den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Regelungen. Diese Gesetze normieren nicht nur Umfang und Qualität der Amtsverschwiegenheit, sondern auch die Voraussetzungen für deren Dispenz.
Nach § 26 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) ist der Beamte verpflichtet, die ihm im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten dritten gegenüber nicht mitzuteilen.
Davon unberührt bleiben die gesetzliche Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen, bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten, sowie Mitteilungen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung unterliegen.
Nach § 27 LBG ist die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit zu erteilen, wenn die Aussage nicht dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereitet oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstliche gefährdet oder erheblich erschwert.
Diese Regelung gilt auch für Angestellte aufgrund ihrer Arbeitsverträge und § 9 Bundesangestelltentarif, sowie für Arbeiter im öffentlichen Dienst gemäß § 4 einer 1965 vom Berliner Innensenator erlassenen Dienstanordnung, sowie weiterer spezieller Regelungen, so z.B. in der Reichsversicherungsordnung, im Steuerrecht usw.
Weitere Spezialvorschriften dazu sind: das Bundesseuchengesetz, das Geschlechtskrankengesetz, das Berliner Ausführungsgesetz zum JWG

Die beamtenrechtlichen Vorschriften, genauer Vorschriften für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, auf die § 54 StPO abstellt, machen grundsätzlich eine Aussagegenehmigung erforderlich. Die Entscheidung der Behörde, die Aussagegenehmigung nicht zu erteilen, ist für den Richter bindend!

Wir haben bereits in der SPK-Sondernummer "Sozialarbeit zwischen Bürokratie und Klient", Januar 70, auf die Konsequenzen der Konstruktion Amtsgeheimnis/Schweigepflicht/Aussageverpflichtung hingewiesen.

Wenn auch immer wieder von der Bürokratie wortreich dementiert, so dient das Amtsgeheimnis ausschließlich dem Schutz des Staates. Bei der butterweichen Formulierung der Versagungsgründe des § 27 LBG bedarf es keiner ausgeprägten Phantasie, um sich jede der Bürokratie opportun erscheinende Interpretationsmöglichkeit vorstellen zu können. Der Sozialpädagoge, ob Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerin, Sozialarbeiter, kann aufgrund der bisherigen Praxis nicht damit rechnen, daß die Bürokratie die Aussagegenehmigung mit Hinweis auf die Interessen der Klienten den Gerichten gegenüber verweigert. Der betroffene Sozialpädagoge kann sich auch nicht darauf berufen, daß er Informationen nur aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses vom Klienten erhalten hat und daß bei Preisgabe dieser Information durch erzwungene Zeugenaussage die zukünftige Arbeit nicht nur erschwert, sondern verhindert wird. Auch die so liebevoll gepflegte Unterscheidung zwischen Ordnungs- und Leistungsverwaltung hilft bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht weiter.

Dem Angehörigen des Öffentlichen Dienstes ist es verwehrt, gegen den Verwaltungsakt, und um einen solchen handelt es sich bei der Erteilung der Aussagegenehmigung, den Verwaltungsgerichtsweg einzuschlagen. Die Voraussetzung dafür wäre, daß er durch eine Maßnahme der Verwaltung gemäß § 42 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in seinen Rechten beeinträchtigt (beschwert) ist.
Nach herrschender Rechtsauffassung ist der Angehörige des öffentlichen Dienstes, Funktionsträger, Werkzeug, mit dem die Verwaltung tätig wird.

Beschwert ist durch die Aussagegenehmigung demnach nicht er, der Sozialarbeiter, Lehrer usw., sondern nur der Klient als Adressat des Verwaltungsaktes, gegen oder für den ausgesagt werden muß. Was dem Sozialarbeiter bleibt, ist, die Behörde zu bitten, ihre Entscheidung nochmals zu überdenken, d.h., er kann "remonstrieren".
Die Ereignisse im Bezirksamt Kreuzberg haben gezeigt, daß demonstrieren erfolgversprechender ist.

Wer bisher - gemäß seinem in der Ausbildung vermittelten Selbstverständnis - glaubte, tatsächlich die Interessen der Klienten mit denen des Staates in Einklang bringen zu können, wird bei der Betrachtung der Rechtslage feststellen müssen, daß dieser Anspruch nur aufrecht zu erhalten ist, wenn man das Staatsinteresse mit dem der Klienten gleichsetzt.
An dieser Situation ändert auch nichts, daß in Ehescheidungen einige Gerichte Sozialarbeitern nach § 383,5 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen bezüglich der anvertrauten (nicht aller) Tatsachen einräumten.
Da es sich zudem nicht um höchstrichterliche Entscheidungen handelt, haben sie auch keinen rechtsverbindlichen Charakter.
Eine analoge Anwendung auf die StPO ist nicht möglich.

Das Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz in Berlin wird nicht nur von Juristen häufig als Ansatz für ein Zeugnisverweigerungsrecht hochgelobt. Eine genauere Auseinandersetzung mit dem § 61 AG JWG läßt jedoch keine derart optimistische Interpretation zu. (Was den § 61 AG JWG von anderen Rechtsvorschriften unterscheidet, ist die Tatsache, daß der Gesetzgeber bei Abfassung der Norm davon ausging, daß ein Klienteninteresse existiert. Das Abwägen der Interessen ist übrigens im Steuerrecht schon lange verankert.)
§ 61, Abs. 1 AG JWG entpuppt sich als eine wortreich verbrämte Umschreibung des existenten Zustandes, denn "eine Rechtspflicht zur Mitteilung" besteht immer dann, wenn die Genehmigung zur Aussage vorliegt. Nichts anderes formuliert auch Abs. 2c. Aus Abs. 2a wird überdies deutlich, daß das so oft beklagte fehlende Kindes- und Minderjährigenrecht auch im AG JWG nicht ansatzweise formuliert wurde: nur der Personensorgeberechtigte kann die Erziehungsberatung von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.
Punkt d schließlich operiert verbal mit dem Wohl des Minderjährigen und schafft die Voraussetzung, daß alles beim alten bleibt, nur trifft die Entscheidung über die Aussagegenehmigung nicht das Rechtsamt, sondern der Dezernent (Stadtrat).

Die Formulierungen des § 61 AG JWG lassen nicht einmal die Möglichkeit der Interpretation zu. Eindeutig ist, daß dem Sozialpädagogen kein Recht auf eigene Entscheidung eingeräumt ist.

Über die der Sozialarbeit dekretierte Aufgabe, für den Staat soziale Kontrolle auszuüben, muß in diesem Zusammenhang noch vertieft eingegangen werden.
Am Problem Amtsverschwiegenheit/Aussageverpflichtung wird besonders deutlich, daß sich der Sozial-

pädagoge aufgrund des bestehenden Rechts auf die Seite des Staates - gegen die Interessen seiner Klienten - zu stellen hat.

Die Verpflichtung zur Zeugenaussage stellt jedoch nur die Zuspitzung täglicher Amtspraxis dar, einer Praxis, die in Form von Berichten, Stellungnahmen und Vermerken permanent Aussagen über Klienten macht, Aussagen, die hinsichtlich ihrer Verwendung gegen den Klienten der Kontrolle des Sozialpädagogen entzogen sind. Jeder von uns weiß, daß unsere Stellungnahme im Wege der Amtshilfe an andere Institutionen einschließlich Gerichte gelangen, daß der Inhalt von Akten der Familienfürsorge, Heimberichte usw. die Grundlage für die Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe bilden, daß sie für Strafart und -maß vor den Jugendgerichten mitbestimmend - wenn nicht gar entscheidend - sind.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es dem einzelnen Sozialpädagogen nicht möglich ist, dieses System der sozialen Kontrolle und Diszplinierung der Klienten individuell zu unterlaufen. Das fehlende Aussageverweigerungsrecht für Sozialpädagogen hat zudem die Funktion, uns an die Verwaltung zu binden und zu ihren Handlangern zu machen, entgegen unserem Berufsanspruch.
Jede strafbare Handlung, angefangen bei Abtreibungen, müssen wir zur Anzeige bringen, unabhängig davon, ob damit unsere Arbeitsgrundlage zerstört wird oder nicht.

Wir können für uns noch nicht einmal § 55 StPO beanspruchen, d.h. uns ist ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund einer Eigenbelastung verwehrt, weil in diesem Fall unser Dienstherr gezwungen wäre, sofort disziplinarisch gegen uns vorzugehen.

Juristisch gesehen,und das ist der im Konfliktfall entscheidende Gesichtspunkt,besteht zwischen Sozialarbeiter und Klient kein besonderes Verhältnis,das etwa den Sozialarbeiter legitimieren würde,das Interesse des Klienten zu vertreten,sondern es besteht ein Gewaltverhältnis zwischen Staat und Klient.In diesem Verhältnis ist der Sozialarbeiter ausführendes Organ und als solches Teil des Staatsapparates.Das heißt praktisch,daß dem Sozialarbeiter nicht die Institution zur Verfügung steht,damit er dem Klienten besser helfen könnte,sondern daß die Institution den Sozialarbeiter anwendet, um den Klienten effektiver kontrollieren und disziplinieren zu können.
Diese Tatsachen sind allgemein bekannt.Dennoch ist gerade die methodische Sozialarbeit mit ihrem Grundbegriff der "helfenden Beziehung" beständig in der Gefahr,ein solches besonderes Verhältnis zwischen Sozialarbeiter und Klient zu konstruieren, wobei gern eine Parallele zum Arzt - Patient Verhältnis gezogen wird.

Während jedoch die Besonderheit des Arzt-Patient Verhältnisses ihren juristischen Ausdruck in der Schweigepflicht des Arztes hat,ist ein "besonderes Verhältnis" in der Sozialarbeit juristisch nicht existent, sondern ist lediglich eine aus berufsethischen Grundsätzen abgeleitete Privatauffassung. Damit ist gleichzeitig gesagt,daß die auf diesen Grundsätzen aufgebaute Methodenlehre ebenso Privatsache der Sozialarbeiter ist.

AGJWG § 61

Sonstige Bestimmungen, § 61 Verschwiegenheitspflicht

(1) Werden dem Jugendamt im Rahmen seiner Fachaufsicht Tatsachen bekannt, deren Offenbarung zur Erfüllung der ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben nicht erforderlich ist, so ist es berechtigt, die Auskunft über die Tatsachen zu verweigern, es sei denn, daß eine Rechtspflicht zur Mitteilung besteht.

(2) Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle sind zur Verschwiegenheit über solche Tatsachen verpflichtet, die bei der Untersuchung des Minderjährigen festgestellt oder die ihnen in ihrer Eigenschaft als Erziehungsberater von den Personensorgeberechtigten oder den Minderjährigen anvertraut worden sind. Die dienstliche Berichterstattung an Vorgesetzte bleibt unberührt. Den Fachkräften stehen ihre Gehilfen, ihre Vorgesetzten und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle teilnehmen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf die Überlassung von Aufzeichnungen, welche die zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen über die Untersuchungen und die ihnen anvertrauten Mitteilungen gemacht haben. Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn

a) die Personensorgeberechtigten die Erziehungsberatung von der Verschwiegenheitspflicht entbunden haben,

b) die Erziehungsberatungsstelle einen Minderjährigen im Auftrage eines Gerichts, einer Fachabteilung des Jugendamtes oder einer anderen Behörde untersucht und die Personensorgeberechtigten über diesen Auftrag vorher unterrichtet worden sind.

c) eine Rechtspflicht zur Mitteilung besteht,

d) eine dem Wohle eines Minderjährigen unmittelbar drohende Gefahr auf eine andere Weise nicht abgewendet werden kann. Hierüber entscheidet das für das Jugendwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes.

Allerdings,das wird am Beispiel des fehlenden Aussageverweigerungsrechts einmal mehr deutlich,bleibt diese "Privatauffassung" für den Klienten nicht folgenlos.

Die Redeweise von der "helfenden Beziehung" von "Anamnese" "Diagnose" und "Therapie" vermittelt den Anschein politischer Neutralität der Sozialarbeit. Das kann beim Klienten die Illusion wecken, daß seine "Fallgeschichte" vom Sozialarbeiter ebenso "neutral" und vertraulich behandelt werden könnte wie etwa vom Arzt. Während der Sozialarbeiter tatsächlich Informationen im Auftrag einer politischen Institution sammelt und außerdem keinen Einfluß auf die Verwendung der von ihm erhobenen Daten hat.

Das gilt für dei Sozialarbeit allgemein. Die methodische Arbeit ist hier nur insofern hervorgehoben, als der Methodiker natürlich noch mehr aus den Klienten herausholt, d.h. daß er in der subjektiven Überzeugung dadurch besser helfen zu können, objektiv gesehen ein verfeinertes Kontrollinstrument anwendet.

Fortsetzung Seite 6

AUSZUG AUS DER STPO

§ 52 (Zeugnisverweigerungsrecht)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Redakteure, Verleger, Herausgeber, Drucker und andere, die bei der Herstellung oder Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns, einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift wegen dieser Veröffentlichung bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen;
6. Intendanten, Sendeleiter und andere, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Rundfunksendungen mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns einer Rundfunksendung strafbaren Inhalts wenn ein für die Sendung Verantwortlicher wegen dieser Sendung bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen; über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns, die selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis nicht verweigert werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54 (Aussagegenehmigung für Beamte)

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 55 (Auskunftsverweigerungsrecht)

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Sozialarbeit ist nicht politisch neutral. Das fehlende Aussageverweigerungsrecht weist darauf hin,daß der gegenwärtige Rechtszustand dem Kontrollinteresse des Staates eindeutig den Vorrang vor dem Interesse des Klienten auf Schutz vor Übergriffen des Staates gibt. Es muß hinzugefügt werden:aus gutem Grund! Denn etwas Ähnliches wie ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter würde das erleichtern,was der gegenwärtige Rechtszustand verhindern soll:Die Solidarisierung mit dem Klienten.

Bezeichnenderweise wird der Sozialarbeiter in der Ausbildung auf seine prekäre rechtliche Position kaum oder gar nicht vorbereitet.Das hat zur Folge, daß der Einzelne darauf angewiesen ist,individuell zu entscheiden,welche Informationen er weitergibt und welche Aussagen er im Konfliktfall macht.

Der Schutz von Klienteninteressen hängt demnach von dem persönlichen Vermögen oder Unvermögen des Sozialarbeiters ab,im Konfliktfall dem institutionellen Druck standzuhalten. Daß ein solches Unternehmen in der Regel zuungunsten des Klienten ausgeht,bedarf kaum einer Erläuterung. Es kann nicht erwartet werden, daß ein Aussageverweigerungsrecht die Funktion der Sozialarbeit grundlegend ändern würde,aber die Erkämpfung eines solchen Rechts wäre <u>ein Schritt</u> dazu, daß die Interessen des Klienten überhaupt vertreten werden <u>könnten</u>!

Eine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes-darauf läuft die Forderung nach dem Aussageverweigerungsrecht hinaus-wird sicher nur dann zu erreichen sein, wenn Sozialarbeiter,die bereit sind sich für die Interessen der Klienten zu engagieren,massiven Druck auf Gewerkschaften und Parteien ausüben können.

in eigener sache:

Wir haben jetzt einen Sekretär, der die Büroarbeiten erledigt und Anfragen beantwortet.
Wir bitten, sämtliche telefonische Anfragen bezüglich der SPK m i t t w o c h s zwischen 12 - 16 Uhr zu erledigen. Außerhalb dieser Zeit ist das Büro nicht besetzt.

Obwohl wir es leid sind; die nicht gerade kleine Gruppe Zahlungssäumiger Leser immer wieder anzusprechen, bitten wir nochmals um pünktliche Bezahlung der Zeitung.

N e u e Abonnenten erhalten nach Bezug der ersten Nummer eine Rechnung.
Wird der Betrag n i c h t innerhalb von d r e i Wochen auf unser Postscheckkonto überwiesen, wird der weitere Versand <u>ohne</u> vorherige Mahnung eingestellt.

Wir bitten nochmals, uns keine Schecks zuzuschicken - da wir sie erst einlösen müssen - sondern die Beträge ausschließlich auf unser Postscheckkonto K.H. Kube -Sonderkonto- Berlin-West 34 20 08 zu überweisen. (Immer mit Angabe des Namens des Kontoinhabers!)

ACHTUNG:

NEUES POSTSCHECKKONTO BEACHTEN:

LETZTE SEITE

GUTACHTEN ÜBER DAS GEORG-VON-RAUCH-HAUS

Manfred Kappeler, Lehrbeauftragter für Sozialpädagogik an der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Helmut Kentler, Dipl.-Psychologe, Direktor der Abteilung Sozialpädagogik beim Pädagogischen Zentrum Berlin

Michael Lachmund, Sachbearbeiter für Heimerziehung im Pädagogischen Zentrum Berlin

Hellmut Lessing, Dipl.-Soziologe, Wiss. Assistent im Fachbereich Sozialpädagogik der Pädagogischen Hochschule Berlin

Manfred Liebel, Dipl.-Soziologe, Leiter des Referates Jugendhilfe im Pädagogischen Zentrum Berlin

Dr. C. Wolfgang Müller, Professor für Sozialpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Berlin

Gunther Soukup, Professor für Sozialpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Berlin

Berlin, den 26. 4. 1972

Gutachtliche Stellungnahme
über die sozialpädagogische Bedeutung und Entwicklungsperspektiven des Georg-von-Rauch-Hauses*) in Berlin-Kreuzberg

1. Vorbemerkung

Die in der letzten Zeit in Teilen der Berliner Tagespresse über das "Georg-von-Rauch-Haus" verbreiteten Charakterisierungen ("Terrorzentrale", "Hort von Kriminellen") sowie die Durchführung von und Forderungen nach staatlichen Eingriffen (Polizeiliche Durchsuchung am 19.4.1972 und Forderungen nach Schließung bzw. Räumung) veranlassen uns kurzfristig zu einer vorläufigen fachlichen Stellungnahme zu dem Projekt. Wir geben diese Stellungnahme in der Hoffnung ab, dadurch von einem Projekt weiteren Schaden abwenden zu helfen, dessen Konzeption und Entwicklung wir in den letzten 3 Monaten eingehend studiert haben und dessen Fortführung und Unterstützung wir aufgrund unserer Beobachtungen aus sozialpädagogischen Erwägungen für unbedingt notwendig und wünschenswert halten.

2. Entstehung und Zusammensetzung des Kollektivs

Das Projekt befindet sich in dem 96 Räume umfassenden ehemaligen Martha-Maria-Haus auf dem Gelände des ehemaligen Bethanien-Krankenhauses in Berlin-Kreuzberg.

Das seit der Schließung des Krankenhauses im März 1969 leerstehende Gebäude war am 8. Dezember 1971 von einigen hundert Jugendlichen besetzt und in Georg-von-Rauch-Haus umbenannt worden. Seither wird das Gebäude von etwa 60 Jugendlichen bewohnt und in eigener Regie verwaltet. Seit dem 31. Dezember 1971 besteht zwischen dem Projekt [1] und dem Bezirksamt Kreuzberg, das Eigentümer des Gebäudes ist, ein Nutzungsvertrag, der die legale Fortsetzung des Projekts in der konzipierten Form ermöglicht.

Bis zu ihrem Einzug ins Rauch-Haus wohnte etwa ein Drittel der Jugendlichen bei ihren Eltern, etwa zwei Drittel waren sogenannte Trebegänger (Jugendliche, die aus Heimen oder von zuhause entwichen sind). Die meisten gingen weder zur Schule noch einer geregelten Arbeit nach. Bis auf wenige Ausnahmen handelte es sich um Jugendliche, die vorher als Lehrlinge oder Jungarbeiter schon in der Produktion gearbeitet hatten oder eine Lebensperspektive als Arbeiter vor sich haben. Einige Jugendliche unterliegen noch der allgemeinen Schulpflicht, die meisten sind zumindest noch berufsschulpflichtig. Das Gros der Jugendlichen ist zwischen 14 und 20 Jahren alt, etwa je zur Hälfte männlichen und weiblichen Geschlechts.

Neben den Jugendlichen arbeiten etwa 15 ältere Personen (Arbeiter, Studenten, Sozialarbeiter, Ärzte, Juristen, Lehrer u.a.) regelmäßig im Kollektiv der Jugendlichen mit. Ein kleiner Teil von ihnen wohnt selbst im Haus, die anderen erscheinen zu bestimmten Anlässen mehr oder minder häufig und übernehmen in der Regel unentgeltlich bestimmte Beratungs- und organisatorische Funktionen. Lediglich 3 beim Bezirksamt angestellte, freilich das Vertrauen der Jugendlichen genießende Sozialarbeiter hatten bis Mitte April im Haus ihren festen Arbeitsplatz, waren also sozusagen professionell tätig (sie kehrten am 15. April ins Bezirksamt zurück, weil sie ihre Aufgaben als Sozialarbeiter im Haus als erfüllt ansahen).

3. Bisherige Lebensbedingungen der Jugendlichen

Die im Georg-von-Rauch-Haus lebenden Jugendlichen sind größtenteils unter äußerst schwierigen und ungünstigen Lebens- und Erziehungsbedingungen aufgewachsen und brachten zum Teil mehrere (in Einzelfällen bis zu 18) Jahre in Fürsorgeheimen zu. Die Trebegänger führten vor ihrem Einzug ein gezwungenermaßen illegales Dasein mit allen kriminalitätsbegünstigenden Nebenfolgen: Sie hatten, nachdem sie aus dem Fürsorgeheim oder aus ihrem Elternhaus entwichen waren, Wochen und Monate, ohne über Ausweispapiere, eine feste Wohnung, einen Arbeitsplatz und ein entsprechendes Einkommen zu verfügen, praktisch auf der Straße gelebt, in ständiger Furcht, aufgegriffen, bestraft und wieder ins Heim zurückgebracht zu werden. [2]

4. Verwahrlosung und Fürsorgeerziehung

Am Lebensweg dieser Jugendlichen, von denen ein Teil im Georg-von-Rauch-Haus eine neue, selbstgewählte "Heimstatt" gefunden hat, zeigt sich wie in einem Brennspiegel, daß es gesellschaftliche Bedingungen sind, die bei uns immer wieder Verwahrlosung und Kriminalität produzieren. Die beengten Wohnverhältnisse, die Belastungen der Arbeiterfamilien bringen gerade Arbeiterkinder schon früh in Zwangssituationen, die die Entfaltung elementarer Bedürfnisse und sozialer Fähigkeiten erschweren. Ebenso sind die Schule und später der Betrieb bislang keine

---

*) Zur Verwendung dieser Bezeichnung in unserer Stellungnahme siehe Anm. 8.

1) Als Träger und Vertragspartner fungiert das Jugendzentrum Kreuzberg e.V.

Stätten, an denen die Arbeiterkinder und Jugendlichen sich entfalten und eine befriedigende Lebensperspektive entdecken und aufbauen könnten; auch hier sind sie Zwangsverhältnissen ausgeliefert, die immer wieder Tendenzen zum "Ausbrechen" aus den vorgezeichneten Bahnen des Arbeiterdaseins hervortreiben und zur Ausbildung egoistischer, aggressionsgeladener Überlebenstechniken nötigen. [3]

Die Fürsorgeheime, in die ein Teil der besonders auffälligen Kinder und Jugendlichen (sofern sie nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie keine Eltern haben oder von den Eltern auf dem Weg über die "Freiwillige Erziehungshilfe" abgeschoben worden sind) eingewiesen werden, tragen trotz ihres Erziehungs- und Resozialisierungsanspruches gegenwärtig, von Ausnahmen abgesehen, noch immer dazu bei, daß die ohnehin besonders benachteiligten Kinder und Jugendlichen einem weiteren Deklassierungs- und Kriminalisierungsprozeß anheimfallen und zu einem nicht geringen Teil schließlich in den Gefängnissen landen. [4]

5. Grenzen und Möglichkeiten von Reformversuchen

Einzelne Reformversuche im System der öffentlichen Erziehung, der Ausbau therapeutischer Angebote und flexibler offener Hilfen anstelle der Heimerziehung haben nicht vermocht, die permanente Reproduktion und das Ansteigen der Jugendkriminalität auch nur einzudämmen. [5]

Angesichts der unverändert weiterbestehenden gesellschaftlichen Ursachen für Verwahrlosung und Kriminalität können solche Versuche solange nicht mehr sein als der berühmte Tropfen auf den heißen Stein, wie sie diese gesellschaftlihen Ursachen im wesentlichen unangetastet lassen. Staatlichen Behörden sind bei allem guten Willen einzelner Behördenvertreter in dieser Hinsicht die Hände gebunden. Hinzu kommt, daß die betroffenen Jugendlichen aufgrund ihrer negativ empfundenen Erfahrungen in Heimen und Schulen allen behördlichen Initiativen, ihnen helfen zu wollen, mit Mißtrauen und Ablehnung begegnen.

In einer solchen Situation kann es gar nicht hoch genug veranschlagt werden, wenn Initiativgruppen unabhängig von staatlichen Behörden sich der Probleme der von Kriminalisierung bedrohten oder schon in die Kriminalität getriebenen Jugend annehmen. Noch größeres Interesse muß ein Projekt finden, zu dem Jugendliche selbst, wie es beim Georg-von-Rauch-Haus der Fall ist, die Initiative ergriffen und wenn sie durch praktisches Engagement dabei gezeigt haben, daß sie in gemeinsamer Anstrengung ihrer eigenen Deklassierung ein Ende machen und eine neue Lebensperspektive sich aufbauen können.

6. Grundgedanken sozialpädagogischer Wohnkollektive

Der Gedanke der kollektiven Selbsthilfe und Selbstorganisation von Jugendlichen hat einerseits eine Parallele in den heute vieldiskutierten Bürgerinitiativen, andererseits erhält er wohl auch Impulse von den sich ausweitenden Versuchen verschiedener Teile der Jugend, sich zur Vertretung eigener Interessen zu organisieren. In seiner konkreten Form als selbstverwaltetes Wohnprojekt hat das Georg-von-Rauch-Haus bis zu einem gewissen Grade Vorläufer in den sogenannten Jugendwohnkollektiven, die in den letzten drei Jahren in der BRD unter anderem als Alternative zu den bisherigen Formen der öffentlichen Erziehung entstanden sind und eine wichtige Rolle in der Diskussion und dem Bemühen um eine Reform der Fürsorgeerziehung spielen. [6]

Bei den Wohnkollektiven handelt es sich um Einrichtungen, in denen zwischen 4 und 8 Jugendliche, die meist der Aufsicht des Jugendamtes (FE und FEH) unterstehen, zusammen wohnen und von einem oder zwei fachlich qualifizierten Pädagogen betreut werden. In der Regel wohnen diese sog. Berater mit den Jugendlichen zusammen. Grundprinzipien dieser neuen kollektiven Erziehungsform sind: die weitgehende Selbstverwaltung des Kollektivs, der Verzicht auf disziplinarische Befugnisse und autoritäre Handlungsweisen seitens der Berater, die Freiwilligkeit der Aufnahme in das Kollektiv und die Selbsterziehung aller durch das Kollektiv. Das Zusammenleben im Wohnkollektiv zeichnet sich nicht durch individuelle Beliebigkeit ("laisser faire") aus, sondern durch die Verbindlichkeit der Autorität des gesamten Kollektivs.

Diese Grundprinzipien basieren auf der Einsicht, daß die Jugendlichen, die in der Regel als Lohnabhängige existieren müssen, nur druch den Erwerb der Fähigkeit zum selbständigen und zugleich kollektiv-solidarischen Handeln angemessen auf ihre soziale Situation reagieren und dadurch das Abgleiten in kriminelle Formen der individuellen Reproduktion und Konfliktaustragung vermeiden können. Die Möglichkeit zur kollektiven Selbsterziehung ist an die Voraussetzung relativer sozialer

---

2) Zur Situation dieser Jugendlichen, von denen es in Berlin ständig mehrere hundert gibt, vgl. L. Gothe/ R. Kippe, Ausschuß. Protokolle und Berichte aus der Arbeit mit entflohenen Fürsorgezöglingen. Köln 1970

3) Vgl. hierzu: E. Brechstein, Sozialisationsbedingungen der Arbeiterkinder in Familie und Schule. Freiburg 1971 (Selbstverlag). - Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt 1971 (edition suhrkamp 514), Kap. II: Verwahrlosung und Kriminalität in der Klassengesellschaft. - W. Gottschalch/M. Neumann-Schönwetter/G.Soukup, Sozialisationsforschung. Frankfurt 1971 (Fischer-Taschenbuch 6503), Kap.: Delinquentes Verhalten. T. Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Frankfurt 1969 - F. Werkentin, Verwahrlosung und Kriminalität in der Klassengesellschaft. In: Erziehung und Klassenkampf. H. 4, Frankfurt 1971.

4) vgl. hierzu: D. Eckensberger, Sozialisationsbedingungen der öffentlichen Erziehung. Frankfurt 1971 (edition suhrkamp 466) - H. Wenzel, Fürsorgeheime in pädagogischer Kritik. Stuttgart 1970 - P.Brosch, Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr. Frankfurt 1971 (Fischer-Taschenbuch 1234) - Gefesselte Jugend, a.a.O.

5) vgl. hierzu: Gefesselte Jugend, a.a.O., Kap.: Reformtendenzen in der Fürsorgeerziehung. - T. Moser/E. Künzel, Gespräche mit Eingeschlossenen. Frankfurt 1969 (edition suhrkamp 375)

6) Die Entwicklung und Ergebnisse dieser Einrichtungen werden vom Pädagogischen Zentrum seit 1970 untersucht und waren Gegenstand mehrerer Fachtagungen. Eine Bibliographie über Veröffentlichungen und unveröffentlichte Arbeitsmaterialien ist über das Pädagogische Zentrum zu beziehen.

Homogenität des Wohnkollektivs gebunden, da nur diese garantiert, daß die Jugendlichen nicht in einen für sie mit schweren Identitätskrisen verbundenen Anpassungszwang an ihnen fremde Wert- und Verhaltensmuster (etwa von Studenten) versetzt werden und daß sie eine an ihrem objektiven Interesse orientierte Lebensperspektive entwickeln können.
Die Begrenzung und Problematik der meisten dieser Wohnkollektive lag bisher unter anderem darin, daß sie sozusagen immanent sozialpädagogisch als "Zöglingskollektive" konzipiert waren, die ständig an der Anhäufung der individuellen Verhaltensprobleme ihrer Bewohner zu ersticken drohten. Hierdurch wurden entweder die Berater in eine meist ungewollte Schlüsselposition und übersteigerte Aktivität gedrängt, oder die Aufnahmekriterien mußten so eng gefaßt werden, daß ein Großteil der von der bisherigen Heimerziehung psychisch geschädigten Jugendlichen von vornherein ausgeschlossen blieb.
Die besondere Form, die soziale Struktur, die Konzeption und bisherige Entwicklung des Rauch-Haus-Kollektivs läßt Aussichten zur Lösung dieser Problematik erkennen.

7. Die Bedeutung des Jugendkollektivs im Rauch-Haus

Die Größe und die Zusammensetzung des Jugendkollektivs (60 Jugendliche, darunter eine stabile Gruppe von Lehrlingen, die sich bereits aktiv mit ihrer sozialen Situation auseinanderzusetzen begonnen hatten und den anderen Jugendlichen Impulse vermittelten) bot die Möglichkeit, dieses zu einem eigenständigen stabilen Integrationsfaktor werden zu lassen, der einerseits auch die im Hause mitarbeitenden Erwachsenen zu kontrollieren und zu beeinflussen vermochte und andererseits für die einzelnen Jugendlichen Autorität und Verbindlichkeit gewann. Der Zwang, den das bestehende Jugendkollektiv auf die Jugendlichen und Mitarbeiter ausüben kann, unterscheidet sich prinzipiell von der Amtsautorität eines professionellen Pädagogen, da sich die Jugendlichen ihrem eigenen Kollektiv freiwillig anvertraut haben. Die Erfahrung im Georg-von-Rauch-Haus zeigt, daß die so vonstatten gehende kollektive Selbsterziehung zur Persönlichkeitsstabilisierung, zur Ausbildung von sozialen Fähigkeiten (Kooperationsfähigkeit, Solidarität) und zur Aufhebung von sozialer Isolierung führen kann und bereits in deutlich erkennbaren Ansätzen geführt hat. 7)

8. Die Bedeutung gemeinsamer Aktionserfahrung

Ein weiteres wesentliches und gerade für die Erfolgschancen des Projekts maßgebliches Moment besteht darin, daß die gemeinsam getragene Eigeninitiative der Jugendlichen von Anfang an und durchgängig nicht auf Fragen des Zusammenlebens im Haus selbst (Regelung des Haushalts wie Beschaffung und Verwaltung der Einkommen und Zuschüsse, Kochen, Saubermachen; Regelung von Neuaufnahmen; gegenseitige Kritik und Hilfe etc.) sich beschränkte (so wichtig diese Erfahrungen für die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen auch waren und sind), sondern Aktivitäten umfaßte, die im weiteren Sinne als politische zu definieren sind und über das Haus hinauswiesen.
Diese Aktivitäten zielten darauf ab, sowohl die eigene Lebenssituation über das schon erreichte Maß hinaus sowie die allgemeinen gesellschaftlichen Bedingungen zu verändern, die nicht zuletzt auch Kriminalität und Verwahrlosung immer aufs neue produzieren. Hierzu sind zu rechnen die von den Jugendlichen selbst gemeinsam und mit großem Engagement geführten Verhandlungen mit Behörden um die Sicherung des Projekts und die Beschaffung von Schulplätzen, die Unterstützung anderer Jugendgruppen bei der Durchsetzung ihrer Interessen, die Beteiligung an Demonstrationen etc.

Gerade diese Aktivitäten werden häufig zum Anlaß genommen, um die pädagogische Qualität des Projekts infrage zu stellen. Es sollte jedoch bedacht werden, daß gerade sie eine unabdingbare Voraussetzung zur Durchbrechung des Teufelskreises der immer erneuten Produktion von Kriminalität darstellen: Gerade indem die Jugendlichen die Erfahrung machen können, die eigene Lebenssituation und die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse durch gemeinsames Handeln verbessern zu können, wächst ihr Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein und läßt von Verzweiflung und Ohnmacht diktierte Konfliktlösungsversuche immer unwahrscheinlicher werden. Dabei ist weiterhin zu bedenken, daß dies ein langwieriger Lernprozeß ist, der umso weniger Zeit braucht, je mehr man die Jugendlichen respektiert und sie gegebenenfalls unterstützt. 8)

9. Einige Schwierigkeiten und durch sie ausgelöste Lernprozesse

Daß bei einem praktisch ohne Vorbild aufgebauten Projekt der vorliegenden Art und Größenordnung auch Probleme und Krisen auftreten, ist nicht nur unvermeidbar, sondern kann sogar unter bestimmten Voraussetzungen dazu beitragen, Lernprozesse bei den Beteiligten zu stimulieren und so die Voraussetzungen für eine erfolgreiche weitere Entwicklung verbessern zu helfen.
Wesentliche Probleme entstanden vor allem im Zusammenhang der materiellen Notlage des Projekts. Der größte Teil der Jugendlichen verfügte zu Beginn des Projekts über keinerlei oder kein ausreichendes Einkommen, so daß zunächst auf äußerst mühsame Weise tägliche Spenden in Höhe von ca. 400 DM beschafft werden mußten. Diese Notsituation lenkte zunächst die Aufmerksamkeit auf organisatorische Probleme und veranlaßte die Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiter, eine auf 6 Wochen begrenzte "Soforthilfe" der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport zu akzeptieren, obwohl sie nur in Form von zweckgebun-

7) Die im Georg-von-Rauch-Haus praktizierte "kollektive Selbsterziehung" erinnert im Gesamtverlauf und vielen Einzelheiten an Modelle der "Verwahrlostenpädagogik", wie sie Siegfried Bernfeld (Kinderheim Baumgarten. In: Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse, Bd. 1, Darmstadt 1969) und A.S.Makarenko (Werke, Bd. 1,2 und 5. Berlin 1958 ff.) praktizierten und beschrieben.

8) Hierzu gehört auch die Respektierung und entsprechende Akzeptierung der von den Jugendlichen selbst gewählten Bezeichnung "ihres" Hauses als "Georg-von-Rauch-Haus".

denen Bestellscheinen statt Bargeld gewährt wurde und damit das Kollektiv in seiner Handlungsfreiheit relativ einengte. Der Zuschuß führte zu einer Entspannung der Notsituation, seine spezifische Form hatte jedoch auch Auswirkungen, die die Kritik eines wachsenden Teils der Jugendlichen herausforderte. Diese sahen die Gefahr, daß sich eine passive Versorgungshaltung und (durch die Art der Verwaltung der Bestellscheine) eine neue Hierarchie im Hause herausbilden könnte, die die Jugendlichen in die Abhängigkeit der Behörden bringen und daran hindern könnte, "auf die eigenen Füße zu kommen". In diesem Kritikprozeß, der schließlich zu dem Beschluß führte, den Lebensunterhalt künftig sich selbst zu erarbeiten (soweit die Jugendlichen arbeitsfähig sind und nicht mehr eine Vollzeitschule besuchen) und Zuschüsse und Spenden nur noch für Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgruppen (Arbeitsmaterialien, technische Geräte, Honorare) zu verwenden, wurden zunehmend auch andere Entwicklungen problematisiert, die bislang hinter der Notwendigkeit, organisatorische Probleme lösen zu müssen, zurückgetreten waren. Zu ihnen gehörte die Frage des Verhältnisses von Mitarbeitern und Jugendlichen.

Bereits in der Anfangsphase des Projekts war zwar betont worden, daß "die Erziehung der Jugendlichen als emanzipatorischer Prozeß durch die Betreuer und die Jugendlichen gemeinsam gesteuert", "die von der Pädagogik postulierte Grenze zwischen "geschädigten Jugendlichen" und "normalen Erziehern" abgelehnt" und "auch der Erzieher ... erzogen werden" müsse, es war aber nicht genügend beachtet worden, daß die Mitarbeiter gerade aufgrund besonderer Probleme der Trebegänger und der damit sich ergebenden Aufgaben (Legalisierungsverhandlungen, psychische Schwierigkeiten etc.) in eine dominierende Rolle gedrängt wurden, die dem Postulat der Selbstorganisation und kollektiven Selbsterziehung tendenziell widersprach. Inzwischen ist gerade aufgrund der Kritik der Jugendlichen, die eine erneute Bevormundung befürchteten, dieser Widerspruch als Problem erkannt, und Ansätze zu seiner Lösung sind entwickelt worden. Die im Hause tätigen Mitarbeiter sollen nicht fest angestellt werden (also keine "professionellen Pädagogen" sein), sie sollen jedoch durch Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen die Jugendlichen unterstützen und auch von Fall zu Fall für bestimmte Tätigkeiten honoriert werden, wenn sie darauf angewiesen sind.
Auch der ursprünglich als erster Schritt anvisierte "Aufbau einer festen, stabilen Trebegängergruppe" hat sich als unpraktikabel erwiesen. In den ersten Wochen war es zu Konflikten zwischen Lehrlingen und Trebegängern gekommen, die sich an unterschiedlichen Verhaltensweisen und der widersprüchlichen Einschätzung des jeweiligen Beitrages zur Stabilisierung des Gesamtkollektivs entzündeten und durch die anfängliche Trennung des Kollektivs in eine "Lehrlingsetage" und "Trebeetage" verstärkt wurden. Allmählich verbreitete sich die Erkenntnis, daß diese Konflikte nur durch die Schaffung einer gemeinsamen, einheitlichen Lebensbasis (Arbeitsaufnahme bzw. Schulbesuch aller) und entsprechender Handlungsperspektiven aufgehoben und die Bildung von Gruppen an diesem Ziel (nicht an der Vergangenheit der jeweiligen Jugendlichen) orientiert werden müsse. Dies führte zum Aufbau von gemeinsamen Arbeitsgruppen.

10. Praktische Arbeitsergebnisse

Der inzwischen feststellbare Lernzuwachs bei den Beteiligten und die praktischen Ergebnisse ihrer Anstrengungen sind - gemessen an der relativ kurzen Zeit des Bestehens des Projekts und verglichen mit anderen "Reformmodellen" - außergewöhnlich. Die ursprüngliche Isolierung und Lebensangst der Trebegänger ist, von Ausnahmen abgesehen, bereits nahezu aufgehoben und einem ausgeprägten Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten gewichen. Die meisten wirken bereits aktiv und selbständig bei allen Initiativen innerhalb und außerhalb des Hauses mit. Fast alle Trebegänger sind inzwischen legalisiert oder die Legalisierung steht kurz vor dem Abschluß. Mehrere Jugendliche, die mitunter Monate lang keine Schule besucht oder eine Ausbildung abgebrochen hatten, haben Schulbesuch und Ausbildung wieder aufgenommen. Bis auf einige Ausnahmen (nicht alle Jugendlichen sind subjektiv ohne weiteres in der Lage, eine belastende Arbeit aufzunehmen, bei anderen verhindert die noch ausstehende Legalisierung die Arbeitsaufnahme) gehen die übrigen Jugendlichen heute bereits einer regelmäßigen Arbeit nach und tragen mit einem monatlichen Betrag von 200 DM zur Bestreitung des Lebensunterhalts aller im Haus wohnenden Jugendlichen bei.

11. Äußere Schwierigkeiten

Diese Ergebnisse erscheinen noch bemerkenswerter, wenn man bedenkt, wie groß die äußeren, nicht im Projekt selbst begründeten Schwierigkeiten waren und sind, die dieser Entwicklung entgegenstanden und entgegenstehen. Hierzu gehört die ständige Bedrohung des Projekts durch faschistische Schläger- und Zuhältergruppen, durch Diffamierung und Abstempelung der Bewohner als "kriminelle und asoziale Elemente" und das mitunter in Schikanen ausartende Mißtrauen von Polizei- und Gesundheitsbehörden. Hierzu gehört die geringe Bereitschaft von Rektoren und Schulräten, Schulplätze für sogenannte Problemjugendliche zur Verfügung zu stellen, zumal wenn diese recht selbstbewußt Anspruch auf ihr "Bildungsrecht" anmelden und gleich gruppenweise in Schulen und Schulämtern vorsprechen. Die Schwierigkeiten, Arbeitsplätze zu finden, waren noch größer aufgrund der gegenwärtig ungünstigen Arbeitsmarktsituation für Jugendliche in Kreuzberg und der geringen Bereitschaft von Arbeitgebern, Jugendliche einzustellen, die keinen Schulabschluß besitzen, vorzeitig ein Lehrverhältnis abgebrochen, längere Zeit nicht gearbeitet oder bereits mehrmals den Arbeitsplatz gewechselt haben. In einigen Fällen hatten sich Arbeitgeber sogar geweigert, Jugendliche einzustellen, weil sie noch an einem Tag in der Woche die Berufsschule besuchen müssen.
Nicht zu unterschätzende, unter pädagogischen Gesichtspunkten nachteilige Konsequenzen haben vor al-

lem auch die sich häufenden diskriminierenden Charakterisierungen des Projekts und die Androhung und Durchführung behördlicher Kontrollen und polizeilicher Durchsuchungen. Hierdurch wird der ohnehin gegenüber "Randgruppen" wirksame Stigmatisierungsmechanismus verstärkt und eine Kriminalisierung der Jugendlichen nicht verhindert sondern gefördert.
Polizeimaßnahmen, wie die am 19. April 1972, sind geeignet, einen Zustand geradezu erst herzustellen, den die Gegner des Projekts als bereits gegeben dem Projekt unterstellen und als Anlaß für administrative Eingriffe ausgeben. Zu denken sollte geben, daß nach der Polizeimaßnahme am 19. April 1972 mindestens vier Jugendliche ihre mühsam gefundenen Arbeitsplätze wieder verloren haben.

12. Gesamteinschätzung und Empfehlungen

Die bisherige Entwicklung des Projekts und die bei den Beteiligten sichtbar gewordenen Lernprozesse und praktischen Ergebnisse gestatten den Schluß, daß es sich um einen für West-Berlin und die Bundesrepublik neuartigen und erfolgversprechenden sozialpädagogischen Modellversuch handelt, der sowohl in der pädagogischen Praxis als auch in der wissenschaftlichen Fachdiskussion Beachtung verdient und neue Impulse vermitteln kann.
Die Unterstützung durch Jugendämter und andere Behörden halten wir für angebracht und wünschenswert. Eine im Vergleich zur bisherigen Praxis großzügigere Auslegung relevanter gesetzlicher und verwaltungsmäßiger Vorschriften wird dabei notwendig sein. Erste Schritte auf diesem Weg sind von den zuständigen Jugendbehörden des Landes Berlin und des Bezirks Kreuzberg in den letzten Wochen unternommen worden. Bei weiteren Schritten ist unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten verstärkt zu beachten, daß keine Auflagen gemacht und keine Zuschußregelungen angestrebt werden, die die bereits praktizierten Ansätze kollektiver Selbsterziehung und Selbstorganisation der Jugendlichen beeinträchtigen.
Hierzu gehört auch eine generelle Neubestimmung der Aufgaben und des Status beamteter Sozialarbeiter in der Weise, daß sie in Konfliktfällen (auch mit Behörden) die Interessen der Jugendlichen ohne Einschränkung vertreten können.

NACHTRAG

Berlin, den 17. 5. 1972

Nachtrag zu unserer gutachtlichen Stellungnahme zum Georg-von-Rauch-Haus vom 26. April 1972

In unseren abschließenden Empfehlungen hatten wir die zuständigen Jugendbehörden des Landes Berlin und des Bezirkes Kreuzberg aufgefordert, Schritte und Maßnahmen zu vermeiden, "die die bereits praktizierten Ansätze kollektiver Selbsterziehung und Selbstorganisation der Jugendlichen beeinträchtigen". Ausdrücklich hatten wir in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit betont, beamteten Sozialarbeitern zu ermöglichen, "in Konfliktfällen (auch mit Behörden) die Interessen der Jugendlichen ohne Einschränkung vertreten zu können".
Aus aktuellem Anlaß sehen wir uns gezwungen, unseren diesbezüglichen Empfehlungen noch einmal Nachdruck zu verleihen und sie zu präzisieren.
Unsere gutachtliche Stellungnahme ist bisher von allen, die sich öffentlich oder uns gegenüber geäußert haben, als nützlicher Beitrag zum Verständnis und zur Klärung der sozialpädagogischen Bedeutung des Georg-von-Rauch-Hauses begrüßt und aufgegriffen worden. Um so bedauerlicher finden wir, daß das Bezirksamt Kreuzberg, trotz verbaler Erklärungen des Einverständnisses mit unserer Argumentation und Erklärungen der Bereitschaft, das Projekt fördern zu wollen, sich dem Projekt und den beteiligten Sozialarbeitern gegenüber ein einer Weise verhält, die den Grundlinien unserer Stellungnahme und unseren Empfehlungen fundamental widerspricht und das Projekt insgesamt zu gefährden droht.
Wenn wir auf Seite 11 auf Widersprüche im Verhältnis von Mitarbeitern und Jugendlichen und auf die Kritik der Jugendlichen an der zeitweise dominierenden Rolle der Mitarbeiter eingingen, so kann daraus nicht, wie es den Sozialarbeitern gegenüber im Bezirksamt Kreuzberg geschehen ist, eine Kritik an dem Verhalten der Sozialarbeiter abgeleitet oder gar deren Person als ungeeignet für die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen abqualifiziert werden. Wir haben deutlich hervorgehoben, daß die zeitweise dominierende Stellung von Mitarbeitern (übrigens keineswegs nur der drei Sozialarbeiter) sich aus objektiven, unabhängig vom Willen und Verhalten der Sozialarbeiter existierenden Bedingungen ergab; unserer Stellungnahme vom 26. 4. 1972 ist sogar noch hinzuzufügen, daß das wiederholt geäußerte Verlangen der Behörden, sogenannte Verantwortliche zu benennen, oder sich selbst durchweg an die Sozialarbeiter statt an die Jugendlichen zu wenden, diese den Jugendlichen und Mitarbeitern vorgegebenen und für die Realisierung des Postulats der Selbstorganisation und kollektiven Selbsterziehung ungünstigen Bedingungen selbst wesentlich mitkonstituiert und verstärkt haben.
Die Sozialarbeiter haben trotz dieser erschwerten Bedingungen die sich entfaltenden Bedürfnisse und die Kritik der Jugendlichen in einer Weise respektiert, angeregt und unterstützt, die in den meisten behördlichen Erziehungseinrichtungen ihresgleichen sucht.
Sie haben sich in einer den Grundzügen des sozialpädagogischen Ansatzes der kollektiven Selbsterziehung entsprechenden Weise nicht als Kontrolleure und Bevormunder der Jugendlichen verhalten, sondern mit ihnen gemeinsam alle Versuche der Kontrolle und Bevormundung, wie sie gerade von den Behörden wiederholt unternommen wurden, abgewehrt und die Jugendlichen bei der Aufarbeitung der dabei erfahrenen Konflikte überlegt unterstützt.
Gerade diese spezifische, an den Interessen der Jugendlichen orientierte Praxis der Sozialarbeiter ist unseres Erachtens der Anlaß für die Bereitschaft des Bezirksamtes Kreuzberg gewesen, entgegen bisher geübter Praxis einer Aufforderung der Polizeibehörde zu entsprechen, für die drei Sozialarbeiter eine uneingeschränkte Aussagegenehmigung über die Entwicklung und das Leben der Jugendlichen im Rauch-Haus zu erteilen.

Durch diese Entscheidung desBezirksamtes werden die Sozialarbeiter in eine Position gedrängt, die sie nicht nur daran hindert, die Interessen der Jugendlichen weiterhin zu vertreten, sondern die auch jede Vertrauensbasis zwischen Jugendlichen und Sozialarbeitern zu zerstören geeignet ist.
Seit Jahren wird in der sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Fachdiskussion sowie seitens der Berufsverbände und Gewerkschaften darauf hingewiesen, daß dieses Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitern und "Klienten" unabdingbare Voraussetzung ist für sozialpädagogisches und therapeutisches Handeln, das nicht auf verschärfte soziale Kontrolle und Disziplinierung, sondern auf die Emanzipation der "Klienten", in diesem Falle der Jugendlichen abzielt.
Unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Jugendlichen und der dabei möglichen und notwendigen pädagogischen Interventionen ist es in keiner Weise zu verantworten, daß das Bezirksamt Kreuzberg den ihm gegebenen Ermessensspielraum nicht in der Weise genutzt hat, daß es das gewiß nicht unter pädagogischen Gesichtspunkten erfolgte Ersuchen der Polizei, die Sozialarbeiter über ihre "Klienten" zu verhören, zurückgewiesen hat.
Nicht nur um der unmittelbar betroffenen Sozialarbeiter und Jugendlichen willen, sondern um einer Entwicklung entgegenzuwirken, die jede emanzipierende Sozialerziehung künftig unmöglich machen würde, müssen wir das Bezirksamt Kreuzberg mit allem Nachdruck auffordern, die unseres Erachtens leichtfertig erteilte Aussagegenehmigung für die drei bis zum 15.4.1972 im Georg-von-Rauch-Haus tätigen Sozialarbeiter sofort zurückzuziehen. Erst damit würde wirklich den Empfehlungen unserer gutachtlichen Stellungnahme vom 26.4.1972 entsprochen.

P.S.:
Nach Abfassung unserer erweiterten Stellungnahme traf ein Brief des Bezirksamtes Kreuzberg, Abt. Jugend und Sport, vom 17.5.1972 bei uns ein, in dem mitgeteilt wurde, daß das Bezirksamt den drei Sozialarbeitern nur eine Aussagegenehmigung erteilt habe, die "auf das Ermittlungsverfahren, das die Aufklärung des Sprengstoffanschlags auf den Britischen Yachtclub am 2.2.1972 ... zum Inhalt hat", beschränkt sei. Wie auch dem Bezirksamt bekannt ist, wurde die gesamte Polizeiaktion, die sich auf das ganze Projekt erstreckte, unter dem Vorwand der Aufklärung des Sprengstoffanschlags durchgeführt, so daß de facto die Aussagegenehmigung weiterhin eine generelle Aussagegenehmigung bleibt. Dieser Sachverhalt ist umso schwerwiegender, als nach unseren Informationen ein Verdacht gegen das Rauch-Haus im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in Gatow nicht aufrechterhalten werden konnte. Wir halten daher - gerade auch wegen der prinzipiellen Bedeutung für die gesamte Sozialarbeit - an unserer Forderung nach sofortiger Rücknahme der Aussagegenehmigung fest.

DIE BÜROKRATIE BEZAHLT

KEINE SOZIALISTEN!

Die Sozialarbeiter wollten von Anfang an das Georg-von-Rauch-Haus nicht unterstützen, um dort eine Arbeit mit Randgruppen durchzuführen, sondern weil das GvR-Haus den bereits im Jugendzentrum Kreuberg politisch aktiven Jugendlichen die Möglichkeit geben sollte, in Wohnkollektiven ihre Reproduktionsbasis zu verbessern und die politische Arbeit zu intensivieren.

Die Frage des Einstiegs der Sozialarbeiter in das GvR-Haus hing also davon ab, ob sie in der Lage sein können

1. sich über einen mehrmonatigen Zeitraum hin weg, dem Kontroll- und Disziplinierungsauftrag zu entziehen, bzw. ihn zu unterlaufen
2. die Interessen der Jugendlichen wirksam durchsetzen zu helfen.

Das Bezirksamt sah die Arbeit als Randgruppenarbeit an und hatte eine Interesse daran, Sozialarbeiter in das Projekt zu delegieren, die über ihren Berufsauftrag verpflichtet werden können, Informationen über die Jugendlichen an die Bürokratie weiterzuleiten. Andererseits war sich das BA darüber im klaren, daß die Jugendlichen nur Sozialarbeiter aktzeptieren würden, die sie bereits kannten, bzw. die schon vorher mitgearbeitet hatten. Auf diese Notwendigkeit wurde in einem Schreiben der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport an Herrn Stadtrat Beck noch ausdrücklich hingewiesen. Dadurch war das BA allerdings gezwungen, auf politisch unbequeme Leute zurückgreifen zu müssen. Sie riskierten dies, weil sie davon ausgehen konnten, daß die Sozialarbeiter aufgrund ihrer Bindung an den Beamtenstatus gezwungen werden können, genau so zu funktionieren, wie es für die Sozialbürokratie notwendig ist, um das Projekt als "Sozialexperiment" in der Hand zu behalten.

Die Sozialarbeiter hatten daher eine direkte

Mitarbeit im GvR-Haus zunächst ausgeschlossen, da sie unter den Bedingungen als Beamte keine Möglichkeit sahen, in kollektiver Arbeit mit den Jugendlichen ausschließlich deren Interessen zu vertreten.

Den Ausschlag für den Beginn der direkten Mitarbeit im Kollektiv gab schließlich das Drängen des Kollektivs selbst. Zu diesem Zeitpunkt (ende Dez. 71) herrschten im Kollektiv noch sozialpädagogische Vorstellungen vor, so daß davon ausgegangen wurde, daß Legalisierungsarbeiten nur von Sozialarbeitern durchgeführt werden können. Andererseits hat aber die Praxiw der Sozialarbeit auch bewirkt, daß diese Vorstellungen ebenso bei der Bevölkerung ganz allgemein, bei allen Jugendämtern und anderen Behörden durchweg vorhanden sind.

Daß viele erwachsene Genossen erst lernen mußten, was die "Selbstorganisation der Lebenspraxis" überhaupt bedeutet, und was heißt, das Prinzip der kollektiven Entscheidung in allen Fragen zu akzeptieren, zeigten die sogenannten Mitarbeiterbesprechungen in der Anfangsphase des Projekts. Dort wurde wochenlang, ohne daß es einem der "Mitarbeiter" abwegig vorgekommen wäre, ohne Beteiligung der Jugendlichen über deren Probleme, über Fragen der Organisation der Selbstverwaltung, über Fragen des Aufbaus von Gruppen und über verschiedene Standpunkte unter den "Mitarbeitern" diskutiert; dort wurden Plenumsdiskussionen vorstrukturiert und Arbeitsergebnisse in Bezug auf die Legalisierung der Trebegänger zusammengetragen. Die zunehmende Kritik der Jugendlichen führte schließlich zu einer stärkeren Auseinandersetzung über die Funktion der "Mitarbeiter", insbesondere der Sozialarbeiter und dann sehr bald zu einer Aufgabe der Mitarbeiterbesprechungen.

Der Widerspruch, in dem sich insbesondere bezahlte Mitarbeiter und Sozialarbeiter ständig befangen, wird durch ein Auszug aus dem Plenumsprotokoll vom 7. 2. 72 deutlich:
"Die vergangenen vier Wochen haben uns gezeigt, daß die Arbeit von Sozialarbeitern und anderen Mitarbeitern, die bezahlt werden, mit dem Ziel der Selbstorganisation im GvR-Haus schwer zu vereinbaren ist. Die Mitarbeiter befinden sich ständig in einem Autoritätskonflikt. Man erwartet von ihnen, daß sie bestimmte Aufgaben erledigen, mit bestimmten Leuten sprechen (Eltern Vormünder, Fürsorgern in den Jugendämtern usw.) und bestimmte Probleme lösen, was eigentlich die Aufgabe von uns allen ist. Das hält aber die meisten von der selbständigen Arbeit ab, was ja jeder auch erst lernen muß. Die Selbständigkeit entwickelt sich schwerer, wenn immer welche da sind, die 'zuständig' sind. Solidarität kann sich unter diesen Umständen kaum entwickeln.
Nur wer für seine Rechte und mInteressen kämpfen muß und das zusammen mit anderen macht, kann lernen, wie man sich solidarisch gegen Unterdrükkung wehrt. Wenn bezahlte Mitarbeiter da sind, kämpfen diese bestenfals ersatzweise für uns. Wenn wir selber kämpfen, brauchen wir keine Mitarbeiter mehr, dann schmeißen wir sie raus, und übrig bleiben die Genossen.

Wir müssen uns auch fragen, warum wir immer von Mitarbeitern sprechen und nicht von Genossen. Das hängt damit zusammen, daß der Senat und das BA die Mitarbeiter bezahlt. Der Senat bezahlt aber keine Genossen, sondern nur Mitarbeiter. Ob wir wollen oder nicht, Sozialarbeiter sind in erster Linie Sozialarbeiter, weil sie bestimmte Aufgaben zu erledigen haben, für die sie bezahlt werden."
Diese Diskusion konnte allerdings viele Genossen nicht daran hindern, weiterhin an der Vorstellung und Forderung festzuhalten, daß die Sozialarbeiter eben bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hätten. Mit einer entsprechenden Erwartungshaltung traten auch weiterhin einige Jugendliche den Sozialarbeitern gegenüber.

Das Wissen um die objektive Funktion solcher Leute ließ die Jugendlichen zu dieser Haltung kommen, in der auch immer eine gehörige Portion Mißtrauen mit spürbar wurde. Sie hatten ja bisher Sozialarbeiter, Erzieher, Lehrer u. ä. nur kontrollierend, reglementierend, und disziplinierend kennengelernt.

Im Laufe der Weiterentwicklung der Selbstorganisation konnte dann die Autorität der Sozialarbeiter und das Mißtrauen der Jugendlichen zum größten Teil abgebaut werden und dies, indem die Sozialarbeiter in der Praxis den Beweis ihrer Solidarität mit den Jugendlichen angetreten hatten.

Als Ende März 72 die Legalisierungsarbeiten weitgehend abgeschlossen waren und die vorausgegangenen Monate immer deutlicher gezeigt hatten, daß der Widerspruch zwischen dem Genossen einerseits und dem beamteten Sozialarbeiter andererseits nicht aufzuheben war, mußte das schnellstmögliche Ausscheiden der Sozialarbeiter aus dem GvR-Haus als konsequenter Schritt folgen. Dies geschah dann - in Übereinstimmung mit dem Kollektiv - am 15. 4. 1972.

Wie notwendig konsequent dieser Schritt war, wurde und wird insbesondere am Verhalten der Sozialbürokratie gegenüber den Sozialarbeitern deutlich. Trotz der ständigen Beteuerungen von Unterstützungsbereitschaft für das Projekt und den Zusagen für eine "unbürokratische, großzügige Unterstützung der Sozialarbeiter" setzten schon sehr bald die Versuche ein, die Sozialarbeiter als Informationsübermittler und

Kontrollinstanz im GvR-Haus zu mißbrauchen. Die Forderungen des BA nach Informationen betrafen sowohl persönliche Daten und Entwicklunggänge einzelner Jugendlicher, als auch den Fortgang der Arbeit im Kollektiv insgesamt und die Darstellung von Gruppenprozessen.

Die Kontroll- und Disziplinierungsfunktion, die den drei Sozialarbeitern von der Bürokratie zugedacht war, und die ja Sozialarbeiter überall wahrzunehmen haben, wird am besten durch das Zitat einiger Fragen an die Sozialarbeiter anläßlich einer Berichtsanfordrung durch das BA verdeutlicht:

"Ist die Legalisierung der im Martha-Maria-Haus (gemeint ist das GvR-Haus, der Verf.) wohnenden Jugendlichen und Kinder tatsächlich weitgehend abgeschlossen? Wir bitten um exakte Zahlenangaben.
Wie wird von Ihnen das Erziehungsergebnis des Gruppenprozesses gesehen? Auch hier sollten von Ihnen ausführliche Angaben gemacht werden. Wir sind daran interessiert, zu erfahren, in welchem Umfange die Jugendlichen zum Schulbesuch und zum Arbeitsaufnahme angehalten werden konnten.
Ein Problem besonderer Art war und ist die Erziehung der jungen Menschen im Martha-Maria-Haus zur Sauberkeit und Beachtung einer sinnvollen Hygiene. Auch dazu vermissen wir von Ihnen Hinweise, nicht zuletzt auch dazu, wie die jungen Leute sich zu Problemen einer im mediz. Sinne gesunden Lebensweise verhalten.
Kann die gesundheitliche und hygienische Situation im Martha-Maria-Haus als befriedigend angesehen werden? ...
Damit kein Mißverständnis aufkommt, wird darauf hingewiesen, daß die Anforderung des vorbezeichneten Berichts - der einzeln, oder auch gemeinsam abgegeben werden kann - als dienstlicher Auftrag anzusehen ist. Er kann auch nicht das Ergebnis einer Erarbeitung im Kollektiv des 'Jugendzentrum Kreuzberg e.V.! im Maartha- Maria-Haus sein. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 3 + 7, Ziff 2 der GGO 1 ausdrücklich verwiesen."

In anderen Schreiben wurden die Sozialarbeiter unter anderem aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Vertretern der Gesundheitsverwaltung jeder Zeit Zutritt zum Hause und seinen Räumen verschafft wird. Oder es wurde ihnen, unter Hinweis auf beamtenrechtliche Konsequenzen (Disziplinarmaßnahmen) die schriftliche und mündliche Benutzung der Bezeichnung "Georg-von-Rauch-Haus" untersagt. Oder es wurde von den Sozialarbeitern erwartet, daß sie den von den Jugendlichen erfolgten Abbau eines Zaunes verhindert hätten, der kurz vorher vom Bezirksamt aufgebaut worden war und das GvR-Haus in ein Ghetto verwandeln sollte.

Ähnliche Erwartungen und Forderungen gab es noch viele.

Für die Sozialarbeiter war allerdings von Anfang an zweierlei klar:
1. Während der Arbeit im GvR-Haus würden sich immer gegenüber stehen einerseits das Interesse von BA und Senat an einem kontrollierbaren und damit politisch ungefährlichen - für die SPD aber nützlichen - Reformprojekt und andererseits das Interesse der Arbeiterjugendlichen an einer selbständig organisierten Praxis, die perspektivisch auf den Kampf gegen kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung gerichtet ist.

> Aufgrund der aktuellen Situation der Jugendlichen im Georg-von-Rauch Haus halten wir es für wichtig dieses Heft nur dem Aussägeverweigerungsrecht zu widmen. Die Fortsetzung über das Thema Gemeinwesenarbeit müssen wir deshalb zu unserem Bedauern noch ein zweites Mal verschieben.

2. Wenn die Sozialarbeiter die Jugendlichen überhaupt unterstützen wollen, müssen sie deren Bedürfnis nach wietgehendem Schutz vor kontrollierenden Eingriffen des Verwaltungsapparates realisieren helfen. Für sie konnte das nur bedeuten, daß sie genau dort ihren Auftrag als Sozialarbeiter nicht erfüllen, wo es die Sozialbürokratie überhaupt nur von ihnen erwartet.

Das Interesse der Sozialbürokratie war und ist es, über die Jugendlichen Informationen zu erhalten: wie sie heißen, ob sie zur Schule und zur Arbeit gehen, was sie in der Freizeit machen ob sie Auflagen nachkommen, ob sie nicht unangenehm auffallen, ob sie sauber sind usw.

Das Interesse der Jugendlichen war und ist es, diese Informationen nicht zu geben,sondern von den Sozialarbeitern Informationen über die Funktion des Verwaltungsapparates zu verlangen und vielleicht auch eine Antwort auf die Frage zu bekommen,warum sie als ungelernte Arbeiter schwerer einen Arbeitsplatz finden als der Facharbeiter,warum sie als Berufsschulpflichtige wesentlich schwerer eine Arbeit finden oder wesentlich schlechter bezahlt werden als der nicht berufsschulpflichtige Arbeiter,und warum sie dann auch noch von Behörden und Gerichten durch Bußgeldbescheide und Gerichtsverfahren gezwungen werden,zur Schule zu gehen,warum sie nicht kollektiv in die Schule gehen können,warum

sie erst lange Formulare ausfüllen müssen,wenn sie Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe ,Arbeitslosen/unterstützung oder Sozialhilfe haben,warum sie nur allein und nicht in Gruppen mit Behörden=vertretern sprechen dürfen usw.
Wenn man sich dann die Praxis von Sozialarbeitern ansieht,kann man feststellen,daß die als Legitimation,als Nachweis für ihre Arbeit nur Akten vor=zeigen können,Akten,die vollgestopft sind mit Informationen über die Bevölkerung.Sie sagen nichts aus über deren Lebensverhältnisse,aber alles über die diffamierenden Belehrungen,Erwartungen und Forderungen der Bürokratie an sie.Sie sagen alles aus über das,was die herrschende Sozialarbeit von den Leuten erwartet und nichts darüber,was die Bevölkerung von der Bürokratie zu fordern hat.
Die Aufgaben der Sozialarbeiter im Rauch-Haus mußten also darin bestehen,ihre Kenntnisse über den Charakter und die Funktion des bürokratischen Apparates für die Durchsetzung der Interessen der Jugendlichen zu nutzen und im Gegensatz zu ihrer bisherigen Jugendamtspraxis,kollektive Arbeitsmethoden anzuwenden.
Genau an diesem Punkt hatten die Sozialarbeiter in den ersten 4 Wochen erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden.Aufgrund ihrer jahrelangen büro=kratischen Routine,die darin bestand,jeden Jugendlichen als Einzelfall,und zwar losgelöst von seinen gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen zu behandeln,standen sie anfänglich immer unter dem Zwang,die Jugendlichen katalogisieren,von ihnen statistische Daten erheben und sie schema=tisch in mehr oder weniger schwere Problemfälle einteilen zu müssen.Durch die Kontrolle der Jugendlichen,die sehr genau wissen wollten,was die Sozialarbeiter machten,wurden diese in die Lage versetzt,ihre theoretischen Einsichten mehr und mehr in die Praxis umzusetzen.Daran wird deutlich,wie sehr selbst linke Sozialarbeiter die herrschende Praxis verinnerlicht haben und die Position der Sozialbürokratie vertreten, wenn sie nicht bereit sind und nicht die Möglichkeit haben,sich von der Bevölkerung kontrollieren zu lassen.Da es für den einzelnen Jugendlichen oder auch Erwachsenen unmöglich ist,den Sozialarbeiter oder andere Behördenvertreter zu kontrollieren,wird deutlich,wenn man sich die Machtverhältnisse vor Augen führt.Auf der einen Seite steht der einzelne Jugendliche,der sich rechtfertigen oder verantworten soll,auf der anderen Seite steht der Sozialarbeiter mit seiner Institution im Rücken und einer ganzen Skala von Disziplinierungsmöglichkeiten.
Also läßt sich eine Kontrolle der Bürokratie nur durchführen,wenn sich mehrere solidarisch zusammenschließen und Druck ausüben.Genau diesen Druck haben die Sozialarbeiter am Anfang selbst erlebt,dann akzeptiert und schließlich zusammen mit den Jugendlichen zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber den Schulen,Jugendämtern,dem Gesundheitsamt und dem Senat angewendet.
Genau diese Praxis führte immer häufiger zu Hin=weisen auf ihre Pflichten,auf ihr Dienst- und Treueverhältnis zum Land Berlin und die diszipli=nierenden Folgen ihres Handelns.Und genau diese Praxis führte auch dazu,daß das Bezirksamt Kreuzberg ohne Bedenken der politischen Polizei gegenüber eine uneingeschränkte Aussagegeneh=migung für die 3 Sozialarbeiter erteilt hatte.
Die polit.Polizei wollte die Aussage der So=zialarbeiter haben,nachdem 28 Jugendliche, anläßlich der bekannten Polizeirazzia am 19.4.72 unter fadenscheinigsten Gründen festgenommen worden waren und gegen 2 Jugendliche Haftbefehl erlassen und ein Ermittlungsverfahren eingelei=tet worden war.Da die Sozialarbeiter immer versuchten,die Lösung von Konflikten solidarisch mit den Jugendlichen und im Interesse der Jugendlichen zu erreichen,waren sie sowohl der Polizei als auch der Sozialbürokratie längst ein Dorn im Auge.Diese war daher auch sofort,als sich ihr die Gelegenheit bot,bereit,die Sozial=arbeiter durch die Aussagegenehmigung zu dis=ziplinieren,dadurch auch andere,progressive und liberale Sozialarbeiter ,zu verunsichern, das Kollektiv des Rauch-Hauses weiter zu dis=kriminieren und einen wesentlichen Beitrag zu seiner Liquidation zu leisten.
Die für das Bezirksamt Kreuzberg spürbare,massen=hafte Solidarität mit dem Kollektiv und den Sozialarbeitern führte dann zu einer mehr amü=santen Reaktion der Bürokratie:

"<u>Betr.</u>: Aussagegenehmigung
Wir möchten Ihnen ausdrücklich mitteilen, daß Ihnen lediglich in der Ermittlungssache betreffend den Sprengstoffanschlag auf den britischen Yachtclub am 2.2.1972,bei dem der Bootsbauer Erwin Beelitz ums Leben kam,Aussage genehmigung erteilt wurde.Die diesbezügliche Ermittlungssache trägt das Aktenzeichen 1 P Js 111/72.In diesem Ermittlungsverfahren erging ein richterlicher Durchsuchungsbeschluß der das Aktenzeichen 351 Gs 927/72 trägt.
Für eine Aussage zu sonstigen strafrechtlich relevanten Vorgängen,die bei der Durchsuchung am 19.4.72 etwa zutage getreten sind,haben Sie keine Genehmigung.
Ihnen wurde also keine generelle Aussage=genehmigung erteilt,sondern eine für einen konkreten schwerwiegenden,Menschenleben gefährdenden Vorfall.Diese Einschränkung, die immer bestand,haben wir der Polizei noch einmal ausdrücklich aus Gründen der Klarstellung schriftlich mitgeteilt."

So das Schreiben des Bezirksamts Kreuzberg -

PV-Dir. - an die Sozialarbeiter vom 17.5.72

4 Tage zuvor hatte jedoch der Bezirksbürgermeister noch öffentlich erklärt, daß es keine Beschränkung der Aussagegenehmigung gebe, daß diese nur generell ertelt werden könne. Außerdem mußte des Bezirksamt schon lange gewußt haben, daß der Verdacht betreffend den Sprengstoffanschlag gegen das Rauch-Haus und seine Bewohner nicht aufrecht erhalten werden konnte und die Ermittlungen bereits seit langer Zeit nicht mehr in dieser Richtung liefen. Die gesamte Polizeiaktion, die sich auf das Projekt erstreckte, wurde jedoch unter diesem Vorwand durchgeführt, sodaß de facto die Aussagegenehmigung weiterhin eine generelle Aussagegenehmigung bleibt.

Diese Entwicklung macht unmißverständlich klar, daß sichdie Sozialarbeiter nicht in einem Freiraum bewegt haben, daß es im Rahmen der behördlichen Sozialarbeit Freiräume nicht gibt. Jeder Sozialarbeiter, der ausschließlich die Interessen der Bevölkerung versucht zu vertreten, wird in kaum lösbare Konflikte mit der Bürokratie geraten, welche schließlich die Interessen des Kapitals zu vertreten hat. Und er wird irgendwann einmal in die Situation kommen, in der Polizei und Gerichte Aussagen von ihm verlangen, die den von ihm "betreuten" Jugendlichen oder Erwachsenen nur schaden können. Er wird dann gegen die Interessen der Jugendlichen oder Erwachsenen handeln, wenn er die Aussage nicht verweigert, was niemand von ihm verlangen kann angesichts der Druckmittel wie Bußgelder, Beugehaft und Disziplinarverfahren, mit denen eine Aussage erzwungen werden kann.

Aus all diesem wird deutlich, daß es zwingend notwendig ist, das Aussageverweigerungsrecht für Sozialarbeiter zu erkämpfen!

DOKUMENTATION:

Auszug aus dem Bericht der Sozialarbeiter des Georg-von Rauch-Hauses an das Bezirksamt Kreuzberg von Berlin vom 11. 4. 72

....

"1. Funktion und Aufgabenstellung unserer Arbeit

Schon wenige Tage nach der Besetzung des ehemaligen Martha-Maria-Hauses am 8. 12. 71, das durch die Besetzer in Georg-von-Rauch-Haus unbenannt wurde, traten Sie an die unterzeichnenden Sozialarbeiter X und Y mit der Bitte heran, zu den in diesem Haus lebenden Jugendlichen die Funktion von Kontaktpersonen für das Jugendamt Kreuzberg zu übernehmen.

Zuvor hatten die politischen Gremien auf Bezirksebene dem Bezirksamt die Möglicgkeit eröffnet, mit dem Jugendzentrum Kreuzberg e.V. zu einer vertraglichen Vereinbarung zu gelangen. Die positive Stellungnahme des Senatsdirektors für Fam. Jugend und Sport, Herrn K, vom 17. 12. 71 zu diesem Projekt, machte Ihnen weiterhin klar, daß zusätzlicher Einsatz auf sozialpädagogischem Gebiet durch die Abt. Jugend und Sport notwendig würde.
Das Bezirksamt befand sich nunmehr in der Schwierigkeit, einerseits verbindlichen Kontakt mit Hilfe von Sozialarbeitern zu den Besetzern halten zu müssen, andererseits nicht aus einem unbeschränkten Potential an Sozialarbeitern schöpfen zu können, da die selbstbewußt auftretenden Jugendlichen, deren politisisches Engagement unverkennbare Selbständigkeit und Zielstrebigkeit entwikkelt hatten, Anforderungen stellten, denen die herrschende Sozialarbeit mit ihren Prinzipien der Einzelfallarbeit und individuellen Behandlung sozialer Probleme nicht gerecht werden konnte.

Wir hatten Ihnen im Dezember 1971 auf Ihre Bitte, uns zur Verfügung zu stellen keine Zusage gegeben, sondern Sie und andere Mitarbeiter der Abt. Jugend und Sprt gefragt, was Sie unter einer "großzügigen und unbürokratischen Unterstützung" unserer eventuellen Tätigkeit im G-v.Rauch-Haus verstehen. Eine Antwort haben wir darauf nicht erhalten.

Als Sie uns in der Zeit vom 20. 12. 71 - 3. 1.72 weiterhin bedrängten, unsere Arbeitsaufnahme nicht länger hinauszuzögern, da das dem Projekt gegenüber unverantwortlich sei, forderten wir zuvor eine klare schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zu unseren Fragen nach den Bedingungen unserer Tätigkeit. Obwohl diese Stellungnahme fehlte, erteilten Sie uns am 3. 1. 72, gegen unseren Willen, den Auftrag, seit diesem Tage im G-v - R-Haus zu arbeiten. Mit Schreiben vom 4. 1. 72 haben wir uns dagegen verwahrt und weiterhin auf der Erklärung der Verwaltung bestanden.

1.1. Unser Verhältnis zum Bezirksamt Kreuzberg

Die Erklärung der Verwaltung erhielten wir am 10. 1. 72. Es handelte sich um ein Schreiben, zu dessen Inhalt zuvor das Rechtsamt, der Bezirksamtsdirektor, der Büroleiter und der Referent der Abt. Jugend und Sport Stellung genommen, bzw. an der Erarbeitung mitgewirkt hatten. Es repräsentiert somit den Willen und die Grundposition des Bezirksamtes Kreuzberg.

In diesem Schreiben heißt es:" Sie werden hiermit ausdrücklich verpflichtet, die notwendige Zusammenarbeit mit der Amtsleitung zu pflegen; gegenseitiger, vollständiger und unmittelbarer Informationsaustausch ist unerläßlich ... Wir sind miteinander der Auffassung, daß die Ihnen übertragenen Aufgaben auch neue, besondere Formen der Sozialarbeit, bzw. Kontaktaufnahme mit jungen Menschen erfordert."
Wir haben erfahren müssen, daß gerade die Forderung nach Informationsaustausch vom Bezirksamt nicht erfüllt wurde. Dagegen gab es von unserer Seite keinen Zweifel darüber, daß wir so schnell wie möglich die Legalisierung Jugendlicher, die von ihren Eltern, aus Heimen oder anderen Erziehungseinrichtungen abgehauen waren, durchführen wollten. Das Bezirksamt hat aber beharrlich verschwiegen oder nicht zugeben wollen, daß es v von uns Kontrollfunktionen den Jugendlichen gegenüber erwartet.

Erst aus den Schreiben des Bezirksamtes in der Zeit vom 5. - 7. 4. 1972 wurde unverhüllt deutlich, daß wir von der Warte einer Aufsichtsfunktion aus auf den Gebieten der "Sauberkeit", "Sinnvollen Hygiene", "im medizinischen Sinne gesunden Lebensweise", "Verlauf von Gruppenprozessen" und der Überwachung von "Schulbesuch" und "Arbeitsaufnahmen" die Jugendlichen reglementieren und kontrollieren sollten.

Wir dagegen haben immer dann, wenn es um die Interessen der Jugendlichen ging, nichts unversucht gelassen, um den verschiedenen zuständigen Kollen in den Abteilungen Jugend und Sport, Gesundheitswesen und Volksbildung informativen und detaillierten Hinblick in die Situation des Hauses zu geben, um ihnen ein Urteil über die Verhaltensweisen der Jugendlichen zu ermöglichen Das Ziel waren schnelle Entscheidungen in allen Lebensfragen der Jugendlichen als Grundlage zur Veränderung und Stabilisierung ihrer neuen Lebensverhältnisse. Die Methode war die kollektive

Verhandlungs- und Gesprächsführung. Alle Mitarbeiter der Bezirksämter und anderer Institutionen hatten durch die Anwesenheit der Jugendlichen Gelegenheit, strittige Fragen sofort zu klären und die Meinung der Jugendlichen zu hören. Die Informationen waren dadurch nicht nur aus erster Hand von den Jugendlichen selbst, sie wurden vor allem ursprünglich und ungefiltert abgegeben. Die Jugendlichen legten damit unmittelbares Zeugnis ab, von ihrer Art zu reden und zu handeln.

Wir haben das Bezirksamt dadurch nicht nur vollständig informiert, sondern gleichzeitig "auch neue, besondere Formen der Sozialarbeit bzw. Kontaktaufnahme" mit Arbeiterjugendlichen praktiziert.

1.2. Unser Verhältnis zu den Jugendlichen

Form und Inhalt unserer Arbeit mit den Jugendlichen des G-v-R-Hauses ergibt sich aus ihrer Interessenlage als Angehörige der Arbeiterbevölkerung. Die Jugendlichen forderten von uns eine schnellstmögliche und zielstrebige Durchsetzung ihrer Interessen. Sie wollten Ausweise, Papiere, Plätze in den Schulen und Arbeitsstellen. Ausgangspunkt unserer Arbeit waren die Selbstorganisation und kollektive Entscheidungen in allen wichtigen Fragen der Versorgung, Reinigung, Strukturierung des Hauses, Freizeit und Stellungnahmen nach außen. Wir haben diese Prinzipien als richtig und Voraussetzung für die Entfaltung von Initiativen und Lernprozessen erkannt, nicht nur für die Jugendlichen, sondern auch für alle Mitarbeiter des Hauses.
Die Jugendlichen haben das Haus in G-v-R-Haus umbenannt. Sie haben sich mit diesem Namen identifiziert. Wir wissen nicht, ob das Bezirksamt die Jugendlichen nach den Gründen gefragt hat. Wir wissen aber, daß uns das Bezirksamt nunmehr seit dem 6. 4. 1972 sowohl die mündliche als auch schriftliche Verwendung dieser Bezeichnung untersagt. Wir fragen Sie deshalb, welche Begründung dafür angegeben wird und wie sich dieses Verbot mit Art. 5 des GG (Recht auf freie Meinungsäußerung) vereinbaren läßt. Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Senatsfachverwaltung in mehreren Schreiben an das Kollektiv die Bezeichnung G-v-R-Haus verwandt hat.

Sie erklärten im Namen des Bezirksamts, immer wieder, daß "wir alle gemeinsam" dieses "Sozialexperiment" unterstützen müßten. Andererseits drohen Sie uns mit beamtenrechtlichen (disziplinarischen) Konsequenzen, wenn wir das Projekt tatsächlich unterstützen. Wir müssen Sie deshalb fragen in wessen Interesse das Projekt denn eigentlich unterstützt werden soll?

a) Am 1. 3. 72 ließ das Bezirksamt einen Zaun um das Haus bauen. Die Jugendlichen haben den Zaun abgebaut und das unbeschädigte Material dem Bezirksamt zur Verfügung gestellt. Die CDU-Fraktion verlangte vom Bezirksamt Antwort auf folgende Fragen:
1. Trifft es zu, daß das Bezirksamt hinter dem Martha-Maria-Haus im Komplex es ehemaligen Bethanien Krankenhauses einen Zaun errichten ließ und daß dieser Zaun von den Bewohnern des Hauses nach kurzer Zeit zerstört wurde.
2. Wenn ja, warum wurde dieser Zaun errichtet?
3. Was haben die dort tätigen Sozialarbeiter getan, um das Niederreißen des Zaunes zu verhindern?
4. Wie beurteilt das Bezirksamt den Vorgang im allgemeinen und das Verhalten der Sozialarbeiter im besonderen?

Sie mußten im Namen des Bezirksamtes Stellung nehmen. Dazu wollten Sie von uns am 16. 3. 72 wissen, was wir unternommen haben, um die Jugendlichen am Abbau des Zaunes zu hindern.

Wie vereinbart sich Ihre Forderung nach Unterstützung des Projektes, wenn Sie von uns Handlungen gegen den Willen der Jugendlichen verlangen? Wessen Wille zählt denn, wenn es um die Unterstützung des Projekts geht? Der Wille, der Jugendlichen zur Durchsetzung ihrer begründeten Interessen oder der Wille des Bezirksamtes? Das Interesse der Jugendlichen war es zu verhindern, daß sie erneut eingesperrt und ghettoisiert werden. Das Interesse des Bezirksamtes hat das Kollektiv des G-v-R-Hauses im Schreiben vom 16. 3. 1972 als Versuch einer besseren Kontrolle und Disziplinierung bezeichnet.
....

2. Der Entwicklungsverlauf des Projektes

Sie stellen in Ihrem Schreiben vom 7. 4. 72 fest, daß unsere "Ausarbeitung ... nicht den Fortgang dieser sozialpädagogisch wichtigen Arbeit behindern oder erschweren, sondern im Gegenteil ... eine Unterlage dafür geben soll, was bereits erreicht worden ist oder was noch zielbewußt angestrebt werden muß." Wir sind mit dem Bezirksamt der Meinung, daß es "dies gilt, sehr eindeutig zu erkennen". Wir unterstreichen auch den Wunsch des Bezirksamtes zu erfahren, "welchen Schwierigkeiten ... die Jugendlichen und ihre Betreuer bei Schulen und Arbeitgenern begegneten". Wir werden uns wegen der Bedeutung dieser Fragen für die weitere Entwicklung der Jugendlichen in unserer folgenden Berichterstattung darauf konzentrieren.

2.1. Legalisierung

Von den Bewohnern des Hauses haben wir mit 28 Jugendlichen Legalisierungsarbeit durchgeführt. Davon lassen sich 22 Jugendliche der Gruppe ehemaliger Heimjugendlicher bzw. Trebegänger zuordnen. In dieser Gruppe sind 13 Mädchen und 9 Jungen. Die anderen 6 Jugendlichen gehören in den Kreis der Schüler, Lehrlinge und Jungarbeiter. Außerdem lebt ein Kleinkind (Junge) im Haus, für das wir ebenso tätig wurden.
Die Legalisierungsarbeiten umfaßten Gespräche mit Eltern, Sozialarbeitern in Mehreren Bezirksämtern, Vormündern, Bewährungshelfern, Schulräten, Stadträten, Lehrern, Ärzten, Verwaltungsbeamten und Angestellten in den Sozialämtern zur Realisierung von Sozialhilfe, Bekleidungsbeihilfe und Ausbildungshilfe, sowie Kontakte mit Arbeitsämtern zur Beschaffung von Arbeitsstellen.

2.2 Schwierigkeiten von außen

...Diesen äußerst negativen Voraussetzungen für eine Verselbständigung der Jugendlichen wird die kollektive Verhandlungs-und Entscheidungspraxis entgegengesetzt,um jedem die Möglichkeit zu geben,seine Isolierung zu durchbrechen und den Vorteil von Solidarität zu erkennen.
Gerade diesem Prinzip gegenüber erlebten die Jugendlichen den stärksten Widerstand vor allem von seiten der Schulen und dem Gesundheitsamt. Bei den Schülern war ein starkes Interesse vorhanden, nicht vereinzelt in die verschiedenen Klassen verschiedener Schulen eingewiesen zu werden...
Die gleichen Erfahrungen mit ungleich härteren Folgen machten wir mit dem Rektor der B-Schule in Kreuzberg. Er war gar nicht erst bereit, mit den Jugendlichen zu sprechen, sondern akzeptierte nur den Sozialarbeiter als Gesprächspartner. Mit den Worten: "Wenn sie von uns etwas wollen, müssen sie sich auch nach uns richten, wir haben keine Kollektive, an unserer Schule" - speiste er die Jugendlichen ab. Er scheute auch nicht den Ruf nach der Polizei und setzte mit Hilfe einer Funkwagenbesatzung, die auf dem Schulhof von empörten Schülermassen umringt wurde, durch, daß die Jugendlichen das Schulgebäude verlassen mußten. Es wird jedem klar sein, daß nach diese r Demonstration der Macht der Schule die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen Schülern und Schule äußerst schlecht waren.

Im Laufe der Monate erlebten die Jugendlichen immer häufiger die Ablehnung der Behörden gegenüber kollektiven Verhaltensweisen, obwohl von mehreren Seiten immer wieder das Gegenteil beteuert wurde...

2.2.2 Finanzielle Unterstützung

Das Kollektiv des Georg-von-Rauch-Hauses hat erklärt, daß es von pauschalen Unterstützungen für den Lebensunterhalt durch den Senat frei sein möchte. Da die Sicherung des

Lebensunterhaltes bei einigen Jugendlichen z. Zt. nicht durch bezahlte Arbeit möglich ist, müssen sie auf Arbeitslosen- und Sozialhilfe zurückgreifen. das führte zu erneuten Benachteiligungen. Der im Haus für jeden festgelegte Satz für Lebens- und Reinigungsmittel pro Monat beträgt 200.- DM. Alle ausbezahlten Beträge aus Mitteln der Sozialhilfe blieben jedoch unter diesem Betrag. daran wurde dem Kollektiv deutlich, daß das System der Sozialhilfe nur dazu beitragen kann, die Lebensverhältnisse der Betroffenen zu verschlechtern und sie zwingt, ihre Arbeitskraft unter den schlechtesten Arbeitsbedingungen auf den Markt zu werfen. Die bereits in Arbeit stehenden Jugendlichen wurden nunmehr durch die Sozialhilfe empfänger innerhalb des Kollektivs zusätzlich finanziell belastet.

5. Zum Charakter des Projekts

Das Haus wurde von Jugendlichen besetzt, da ihnen seit Jahren die Realisierung ihrer Interessen durch die gesellschaftlichen Verhältnisse verwehrt wurde. Selbstinitiative war notwendig. Es kann sich alsonicht um einen "Modellversuch" zur "Resozialisierung junger Menschen" in Regie des Bezirksamtes oderder Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport handeln. Die katastrophalen Zustände in der Heimerziehung, den Strafanstalten und Obdachlosenheimen haben vielen Jgeundlichen teifgreifende gesellschaftliche Erfahrungen verschafft, denen sie endlich mit Offensiven und selbstentwickelten Forderungen begegnen wollen. Eine derartige Lebenspraxis muß selbst organisiert und kollektiv sein, sie entspricht vor allem nicht den bekanntgewordenen Reformbestrebungen zur Hemerziehung als Beiträgen zur Resozialisierung deklassierter Kinder und Jugendlicher nach "modernsten soziologischen, psychologischen und pädagogischen Erkenntnissen".

Die Jugendlichen werden es sicher auch in Zukunft nicht zulassen, daß sich staatliche Stellen dieses Projekt an ihre Fahnen heften, um damit ihren Reformwillen zu demonstrieren. Wenn es danach gegeangen wäre, hätten nicht die Jugendlichen ihre Rechte erkämpfen können, sondern wir Sozialarbeiter oder andere sozialpädagogische Fachkräfte im "wohlverstandenen Interesse der Jugendlichen" Verhandlungen geführt und "für die Jugendlichen" (wie soll das angesichts der unterschiedlichen Lage von Arbeiterjugendlichen und Sozialarbeitern überhaupt möglich sein?) Entscheidungen getroffen.

"ir können Ihnen versichern, Sehr geehrter Herr Y, daß die Jugendlichen Ihre mündlichen Außerungen in Plenen des Georg-von-Rauch-Hauses, die häufig wohlwollend und von Unterstützungswillen gekennzeichnet waren, nicht mehr verstehen, wenn Sie am nächsten Tag Briefe schreiben, die das Gegenteil aussagen. Die Jugendlichen sehen in der Zwischenzeit die Widersprüche zwischen den verbalen Außerungen vieler Vertreter staatlicher Institutionen und ihren Schriftsätzen, von denen sie wissen, daß sie einzig und allein verbindlich sind und Grundeinstellungen dokumentieren.

4. Die beamtenrechtliche Seite unserer Arbeit

Daß es durch unseren Einsatz im Georg von Rauch-Haus zu Konflikten mit der Verwaltung kommen würde, war auch Ihnen voraussehbar, da die elementaren Interessen der Jugendlichen im Widerspruch stehen zu den Interessen der Verwaltung. Unser Selbstverständnis von Sozialarbeit verlangt jedoch von uns zwingend, in erster Linie die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Genau in diesem Sinne konnten wir auch nur Ihre ständigen Beteuerungen verstehen, sich für eine "großzügige, unbürokratische Hilfe" und für eine "gemeinsame Unterstützung des Projektes" einzusetzen. WennSie sich dann allerdings in Konfliktfällen auf den starren, unflexiblen Standpunkt der Verwaltung zurückziehen, indem Sie uns mit dem Hinweis auf die GGO dienstl. Aufträge erteilen, verlangen Sie von uns ein Verhalten, das in krassem Widerspruch zu der kollektiven Praxis des Georg-von Rauch-Hauses steht. Wenn Sie an anderer Stelle gar mit beamtenrechtlichen Konsequenzen drohen, so kann von Ihnen keinesfalls mehr der Anspruch erhoben werden, daß Sie "neue, besondere Formen der Sozialarbeit" unterstützten. Hingegen mußten wir den Eindruck gewinnen, daß auch hier mit Hilfe der breiten Palette der beamtenrechtlichen Disziplinierungsmöglichkeiten gerade diese "neuen Formen der Sozialarbeit" verhindert werden sollen. Notwendigerweise muß dies negative Folgen für die weitere Zusammenarbeit mit dem Kollektiv des Georg-von Rauch-Hauses haben. Auch aus diesem Grunde ist unsere schnellst mögliche Rückkehr in das Bezirksamt notwendig....

NEUES POSTSCHECKKONTO BERLIN-WEST

NR. 34 20 08 (k.h. kube/sonderkto.)

spendenkonto:

Wir bitten,

Spenden und Unkostenbeiträge

einzuzahlen auf das Postscheckkonto

K. H. Kube - Sonderkonto -

PScha Berlin-W 34 20 08

impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:

Redaktionskollektiv Rolf Landwehr

Anschrift der Redaktion:

Sozialpädagogische Koresspondenz

1 Berlin 41, Wielandstr. 26

Tel. 0311/ 85 11 142

Druck: D. Bartning, 1 Berlin 41, Ahornstr. 23

Der A K S führt am --- 12. 7. 72 --- eine Informationsveranstaltung zu dem Thema Aussageverweigerungsrecht durch. Ort und Zeit werden (in Berlin) noch mit Flugblatt bekanntgegeben.